

**Landkreis Ravensburg****Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) /  
des Umweltverwaltungsgesetzes:  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG****Plangenehmigungsverfahren zur Reaktivierung der Wasserkraftanlage T 196 (ehemals T 27)  
am "Durlesbach", Flst. Nr. 258/3, Gemarkung Reute, Stadt Bad Waldsee, mit Einbau eines  
oberschlächtigen Wasserrades, sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Entnahme und  
Wiedereinleitung mit Festlegung einer Mindestwassermenge**

Die Antragstellerin beantragt die Plangenehmigung zur Reaktivierung der Wasserkraftanlage T 196 (ehemals T 27) am "Durlesbach" auf Flst. Nr. 258/3, Gemarkung Reute, Stadt Bad Waldsee, mit Einbau eines oberschlächtigen Wasserrades am bisherigen Standort.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der des Landratsamtes Ravensburg -Untere Wasserbehörde- aufgrund überschlächtiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

- 1) Die Reaktivierung der Wasserkraftanlage T 196 am "Durlesbach" auf Flst. Nr. 258/3, Gemarkung Reute, mit einem Wasserrad hat keinen erheblichen Einfluss auf Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
- 2) Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
  - a) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Überschwemmungsgebiets (HQ<sub>100</sub>) "Schussen Oberlauf" und innerhalb des Risikogebiets (HQ<sub>extrem</sub>) "Schussen-Oberlauf"; je Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG:  
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele des Überschwemmungsgebiets und des Risikogebietes sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, Nr. 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, Nr. 3.7. der Anlage 3 UVPG.
  - b) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Waldbiotops "Durlesbach mit Quellhängen W Reute", Nr. 280244363244, 2.3.7 der Anlage 3 UVPG.  
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Waldbiotop sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, Nr. 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, Nr. 3.7. der Anlage 3 UVPG.
  - c) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Altdorfer Wald", Nr. 8124-341 können wegen der großen Entfernung ausgeschlossen werden, Nr. 2.3.1. und Nr. 3.4. der Anlage 3 UVPG.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

- 3) Weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:
- a) Schutzgut Wasser, Nrn. 1.3 und 2.2 der Anlage 3 UVPG:  
Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (u.a. Mindestwasserregelung aufgrund des Dotationsversuches) nicht gegeben.
  - b) Schutzgut Tiere, Nrn. 1.3 und 2.2 der Anlage 3 UVPG:  
Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.
  - c) Schutzgut Boden, Nrn. 1.3 und 2.2 der Anlage 3 UVPG:  
Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Altstandorte/ Altablagerung in der näheren Umgebung des Planbereichs durch das Vorhaben nicht gegeben.
  - d) Schutzgut Kulturdenkmal, Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG:  
Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturdenkmal durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 17.02.2020

Harald Sievers, Landrat